



**Weidmann  
& Groh**  
Edelobstbrennerei

## Folgendes gilt es zu beachten, wenn ich mein eigenes Obst im Lohn brennen lassen möchte:

### **Wer darf brennen bzw. Stoffbesitzer werden?**

Eine natürliche Person, die kein eigenes Brenngerät besitzt und die Obststoffe in einem begünstigten Gebiet (z.B. Baden-Württemberg, Pfalz, Rheinhessen, Hessen) selbst gewonnen d.h. selbst erzeugt hat und zwar als Eigentümer, Pächter oder Nießbraucher.

Das Sammeln von wildwachsenden Beeren (z.B. Brombeeren, Heidelbeeren oder Schlehen) gilt als selbstgewonnen, dagegen **nicht** aufgelesenes Obst unter fremden Bäumen oder geschenktes oder ersteigertes Obst.

In einem gemeinsamen Haushalt darf nur eine Person, in der Regel der Haushaltsvorstand als Stoffbesitzer auftreten. Ist eine Person im Haushalt Brenneibesitzer ist es einer weiteren Person nicht möglich als Stoffbesitzer aufzutreten.

Eine aus Familienmitglieder bestehende Erbengemeinschaft oder Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes (GdbR), die Grundstücke bewirtschaftet, darf als Stoffbesitzer auftreten. Die Mitglieder der Gemeinschaft oder Gesellschaft müssen der Zollverwaltung ein Mitglied benennen und dieser darf dann als Stoffbesitzer der im Betrieb gewonnenen Obststoffe auftreten.

Entscheidend ist der Standort der Obstbäume. Sie müssen in einem so genannten Stoffbesitzerbezirk zusammen stehen.

Um zu erfahren, ob das eigene Obst aus einem Stoffbesitzerbezirk stammt, kann man sich beim Hauptzollamt in Gießen telefonisch kundig machen:

*An der Kaserne 8  
35394 Gießen  
0641 48026-0*

### **Wie viel Alkohol darf ich als Stoffbesitzer im Jahr herstellen?**

Als Stoffbesitzer steht mir im Jahr ein Kontingent von 50 Litern reinem Alkohol zu.

### **Wie funktioniert das Lohnbrennverfahren in der Obstabfindung?**

Durch das System der Schätzung der Erzeugung bei Brennerei- und Stoffbesitzern haben beide in der Regel eine ihnen zustehende steuerfreie Überausbeute an Alkohol, für welche keine Abgaben bezahlt werden müssen. So wird z.B. die Ausbeute bei der Verarbeitung von 100 l Kirschenmaische auf den Ausbeutesatz von 5 l Alkohol festgesetzt. Tatsächlich kann z.B. die Ausbeute 6,5 l Alkohol/100 l Material betragen. Die Differenz von 1,5 l Alkohol verbleibt dem Stoffbesitzer als sog. steuerfreie Überausbeute.

Des Weiteren haben Brennerei- und Stoffbesitzer eine Steuervergünstigung durch § 131 Abs. 2 Nr. 1 BranntwMonG. Der Steuersatz wurde abweichend vom Regelsteuersatz von 1.303 Euro/100 l Alkohol auf 1.022 Euro ermäßigt.



**Weidmann  
& Groh**  
Edelobstbrennerei

## Ich möchte mein Obst im Lohn in einer Obstabfindungsbrennerei brennen lassen. Wie gehe ich vor?

### **Obst ernten und einmaischen.**

Das heißt, die Früchte werden zerkleinert und in einem Fass eingeschlagen. Wir empfehlen den Zusatz von Reinzuchthefen um eine gute Durchgärung der Maische zu gewährleisten. Ebenso raten wir zur Verwendung von Enzymen für einen besseren Zellaufschluss. Bei Maischen mit niedrigem PH Wert, z.B. Birnen ist der Einsatz von Combi Säure ratsam. Mit dem Einstellen des PH Wertes auf PH 2,8-3,1 kann die Stoffwechselfähigkeit und das Wachstum von Bakterien vermieden werden.

### **Vergären**

Diese Arbeit wird von den zugesetzten Hefen verrichtet. Kontrollieren kann man deren Tätigkeit anhand des dabei entstehenden CO<sub>2</sub> welches über das Gärrohr aus dem Fass entweicht. Die Gärung dauert je nach Obstsorte 4-6 Wochen.

### **Anmelden**

Nach Beendigung der Gärung kann die Maische zum Abbrennen angemeldet werden. Dazu benötigen wir folgende Daten und Informationen:

- Name, Anschrift, Geburtsdatum und Telefonnummer des Stoffbesitzers
- Obstart
- Menge der Fässer die geliefert werden
- Welche Größe haben die Fässer (60,120,200...)
- Wie viel Liter Maische befindet sich effektiv in den Fässern
- Stoffbesitzererklärung (kann bei uns ausgefüllt werden)
- Unterschrift des Stoffbesitzers
- Soll der Brand auf Trinkstärke herabgesetzt werden? Und wenn ja, auf wie viel Prozent?

### **Weiteres Vorgehen**

Mit der Anmeldung erhalten sie einen Brenntermin. Bis spätestens einen Tag vor dem Brenntermin müssen die Maischfässer angeliefert werden.

Beim Brennen wird das Destillat in Vorlauf, Mittellauf und Nachlauf aufgetrennt. Nur der Mittellauf kann zum trinken verwendet werden.

**Tipp:** Verwenden sie zum Transport Kunststoffkanister und keine Glasballons, denn aus unserer Erfahrung ist der Transport in Kunststoffkanistern der Sicherste.

Erst wenn sie ihre Fässer und ihren fertigen Brand abholen ist der Brennlohn zu zahlen. Den Steuerbescheid mit vorgedrucktem Überweisungsträger bekommen sie ebenfalls bei der Abholung.